

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Landesrecht, 2021

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - Änderung

[LGBL. Nr. 21/2021](#)

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung nach § 11 spielen nicht alle, sondern nur jene Gefahren eine Rolle, die nach dem technischen und sonstigen Wissen vorhersehbar sind. In § 11 Abs 2 wird - nachdem der Begriff der „Gefährdung“ ausführlich ausgelegt wurde - klargestellt, dass eine Gefährdung jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. In § 12 Abs 1 wird die Fiktion einer stillschweigenden Zustimmung des Grundeigentümers zur Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit nach § 23 Abs 3 vorgesehen. Die Bestimmung des § 23 Abs 1 zur Enteignung wird neu formuliert, sodass als Voraussetzung jedenfalls die beantragten Beschränkungen von Grundeigentum für die Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind.

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), Änderung

[LGBL. Nr. 32/2021](#)

Änderungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/844 bezüglich Bestimmungen zu diversen Inspektionen von Zentralheizungen- sowie Klima und Lüftungsanlagen.

Es wurden neue bzw. geänderte Meldepflichten und neue Grenzwerte für die Vornahme periodischer Überprüfungen sowie auch Änderungen in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgenommen. Neu wurde außerdem vorgesehen, dass Neubauten bzw. bestehenden Nichtwohngebäuden mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung von gebäudetechnischen Systemen, sofern diese Gebäude mit Heizungs-, Klima- und/oder Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 290 kW ausgestattet sind, auszurüsten sind. Außerdem entfällt die Meldepflicht für das Aufstellen und den Einbau von Öfen in Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 - Änderung

[LGBL. Nr. 39/2021](#)

Entfall des § 38 Abs. 11 NÖ NschG 2000 und somit die Bestimmung darüber, dass Umweltorganisationen die vor 2019 einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden, weiterhin beizuziehen sind.

NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 - Änderung

[LGBL. Nr. 47/2021](#)

Ab 1. August 2021 werden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden St. Georgen am Reith und Leobendorf jeweils an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten bzw. Korneuburg zur Besorgung übertragen.

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) und das NÖ Starkstromwegesgesetz - Änderung

[LGBL. Nr. 68/2021](#)

Verschiedene Begriffe werden im NÖ Elektrizitätswesengesetz neu definiert. Im NÖ Starkstromwegesgesetz wird die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen im Verfahren auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!